



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



19 20
Des
Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten
und Herrn/

S E R R R

Johann Ernsten,
Herzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berge / Landgrafn in Thüringen / Marggrafen zu
Meissen / Grafen zu der Marck und Ravenspurg/
Herrn zu Ravenstein.

Verneuerte

Ordnung,

Wegen

Des Tax und Moderation,
Wie es dießfalls in den Aemtern / sowohl auch bey den
Räthen der Städte soll gehalten werden.

Getruckt zu Coburg in der Fürstl. Truckerey,
durch Justum Hauck. An. MDCXIII.

Das ist ein Buch von den
Leben der Heiligen

12 11 10 9 8

Das Buch ist in
drei Theile getheilt

Der erste Theil
enthält die Leben
der Apostel und
der ersten Märtyrer

Der zweite Theil
enthält die Leben
der Heiligen
des Mittelalters

Der dritte Theil
enthält die Leben
der Heiligen
des Neuzeit

Das Buch ist
in drei Theile
getheilt
Der erste Theil
enthält die Leben
der Apostel und
der ersten Märtyrer





S In Gottes Gnaden/ Wir Johann
Ernst / Herzog zu Sachsen/ Gütlich/ Gle
ve und Berg / Landgraf in Thüringen/
Marggraf zu Meissen / Graf zu der Marck
und Ravenspurg / Herr zu Ravenstein ꝛ.

Urkunden hiermit gegen männiglich; Dem
nach uns bißanhero unterschiedliche Klagen vorkom
men / wie Unsere Unterthanen/ so ohne das in jezigen ge
schwinden Läußten / mercklich erschöpft / von Unseren Be
ambten insgemein mit übermäßiger Schreib- und Siegel
Gebühr / zu wieder Dero in Unser Landes-Ordnung einver
leibten Taxa zur Angebühr belegt worden; Derowegen Uns
umb gnädiges Einschen und Menderung flehentlich ersu
chet und angeruffen. Und wie dann aus Landes-väter
licher treuer Vorsorge / solch unverantwortliches Vor
nehmen abzuschaffen und gebührende Menderung deswe
gen zu verfügen / ohne das genugsam verursacht: Alß
haben Wir / wie es hinführo dießfals in Unsern Aemtern
so wohl auch bey den Rätthen der Städte gehalten wer
den soll/ folgenden Tax und Moderation verfertigen lassen/
nehmlichen:



I.

In Peinlichen Fällen/ do deren Verfolgung
von einem oder dem andern Part gesucht und er-
kandt wird/ soll zur Gebühr entrichtet
werden.

Anderthalb Gulden dem Richter von einem Peinlichen Halb-Gericht
zu hegen und zu besigen.

Fünff Groschen drey Pfennige einem jeden Schöppen.

Zehen Groschen Sechs Pfennige dem Gerichts-Schreiber.

Sieben Groschen dem Land-Knecht, von Bestellung und Ausruffung des
Gerichts.

Fünff Groschen drey Pfennige, dem Land-Knecht von einer Mißthätigen
Person zu Haften zu bringen und anzugreifen.

Drey Groschen sechs Pfennige, dem Land-Knechte von sonsten einer in
Haften gelegten Person, Ausschließ-Geld, vor Einschließ- oder Fahr-
Geld nichts.

Sonsten soll es in solchen Fällen mit Copial-Gebühr von einer Urtheils-
Frag, von Publicirung und Copien desselben, Compromiß und Inro-
tulation der Acten, auch Abhörung der Zeugen, wie unten bey denen
Rechthängigen und Commission-Sachen verordnet, gehalten wer-
den.

Wann Wir aber eine Mißethätige Person ex officio gefäng-
lich annehmen lassen / oder sonsten Uns / von unver-
mögenden Partheyen / auf begebende Fälle die Sache
und deren Bestraffung anheimb gegeben wird / sollen
obgesetzte Gebührniß fallen / und deswegen einer oder
andern Gerichts-Person / in Rechnung nichts passiret
werden.

Scharff.

Scharfrichtern und ihren Mit- Gehülffen.

- Ein Gulden, von Betrohung einer peinlichen Frage.
 Ein Gulden 15. Gr. 9. Pf. von einer jeden Tortur.
 Underthalb Gulden, von einer Staupenschlag von jeder Person.
 Ein Gulden von jeder Verweisung, gleich so viel von Abschlagung der
 Finger.
 Funffzehn Groschen drey Pf. von jeder Person in Korb oder Sack zu
 setzen.
 Drey Gulden von jeder Person vom Leben zum Todt zu bringen.
 Des Scharfrichters Zehrung über Land belangend, weilen Wir deswe-
 gen ohnlängst an Unsere Beampten Befehlig ertheilet, als lassen Wir
 es auch dabey nochmahls allenthalben bewenden.

II.

In gemeinen Sachen / Zuschreib- und Siegel- / Gebühr.

- Ein Gulden 9. Gr. von einem Geburtis- Brief uf Pergement.
 Ein Gulden auf Pappier.
 Ein Gulden von eines jeden Amts Unterthanen Abschied.
 Drey Groschen 6. Pf. von jedem Erbkauf einzuschreiben.
 Zween Groschen von jedem Verzicht einzuschreiben.
 Zwölff Groschen von einem Kauf- Brief, des gleichen von einer Obligation
 und Quitanzen, auch wohl nach Gelegenheit der Summ ein mehrers,
 doch daß es sich über einen Thaler nicht erstrecke.
 Fünff Groschen 3. Pfennige von einem Vormund zu bestätigen und zu
 protocolliren, do er aber einen schriftlichen Schein begehret, noch so
 viel, es sey ad licem oder nicht.

Zehen Groschen 6. Pf. vor eine Amts-Vorschrift.

Zehen Groschen 6. Pf. von gemeinen Amts-Recessen so schriftlich ertheilet, doch nach Wichtigkeit der Sachen ein mehrers, aber nicht über einen Thaler, von mündlichen aber, auch geringen Sachen, so dem Handel-Buch inseriret würden, ingleichen von Amts-Rescripten nichts.

Fünff Groschen 3. Pf. von einem Bericht an Uns oder Unsere Regierung, oder do derselbe weitläufftig und der Wichtigkeit, sonderlich do auf ertheilte Commission Besichtigung eingenommen, noch so viel.

Sieben Groschen, von einer Vormundschaft, oder Dorfs-Rechnung anzuhören und zu subscribiren.

Ein Groschen 4. Pf. Gebots-Geld, davon dem Amte 10. Pf. und dessen Frohn-Bothen 6. Pf.

III.

In Rechtshängigen Sachen.

Zween Groschen, von einer schriftl. Citation zu Recht.

Ein Groschen von einem Blat nach- oder abzuschreiben, und sollen auf jede Seiten eines Blats 22. Zeilen und nicht drunter geschrieben werden.

Drey Groschen von Aufnehmung einer Gewehr, de rato.

Drey Groschen 6. Pf. von einem Syndicat.

Sieben Groschen pro inrotulatione Actorum und Verfertigung der Urthels-Frage.

Fünff Groschen 3. Pf. von Publication und Abschrift des Urthels, und haben sich desfalls die Partheyen mit dem Bothen, des Bothenlohns auch Stillager halben zu vergleichen, doch soll jeder Unser Beambter Aufsicht haben, damit dieselbe auch nicht mögen übernommen, oder einiger Vortheil hierunter gesucht werden.

Von

Von Einwendung ad Registrirung einer Leuterung nichts.
Zwölff Groschen von den Apostolis reverentialibus.

IV.

In Commissiön-Sachen.

Zweyen Groschen von jeder Part, und gleich so viel von jedern Zeugen zu citiren.

Ein Gulden von einem Zeugen rechtlich zu examiniren.

Fünff Groschen 3. Pf. von einem Zeugen summarie abzuhören, und soll forthin das Protocoll nicht bezahlet, sondern vor jedes Blat, wann die Zeugniß Registratur extendirt, ein Groschen gegeben werden.

Drey Groschen 6. Pf. pro vidimatione Copien, von transumirten Copien aber, so viel Blat, so viel Groschen.

Fünff Groschen 3. Pf. von einem Compromiß jeder Part so viel.

Von deponirten Geldern, soll sübro hinmehr nicht als eine ziemliche Verehrung, nach Gelegenheit der Summen, wegen aufgenommener Gefahr gegeben werden, welches dann in des Deponenten Willkühr stehen soll.

V.

In Execution und Hülffs-
Sachen.

Fünff Groschen 3. Pf. wegen Anlegung eines Arrestes, mit eingeschlossen, die Abkündigung des Kammers.

Drey Groschen 6. Pf. vor Hülffs-Zettel.

Ein Gulden von 20. fl. Hülffs-Geld.

Sehen



Zehen Groschen 6. Pf. dem Richter oder Beambten, do nemlichen die Summ 20. fl. oder darüber sich belaufft, do es aber darunter und weniger, halb so viel, desgleichen es mit des Amtschreibers und der Schöppen nachstehender Gebühr gehalten werden soll.

Fünff Groschen 3. Pf. jedem Schöppen in der Stadt.

Zween Groschen einen Schöppen auf dem Lande.

Es geschehe solche Hülffe über Land oder nicht, soll außer nothwendiger Zehrung, wie dann auch bey der Taxation und Immission gleich so viel und mehr nicht genommen werden.

Fünff Groschen 3. Pf. dem Land-Knecht.

Sieben Groschen von jeden Subhastation-Brief anzuschlagen.

Schließlich, do an etlichen Orten Unserer Lande in einem oder dem andern Punct vorgeschriebener Gebühr bishero ein wenigens genommen worden, soll es dabey nochmahls allenthalben verbleiben, und durch diese Unsere Verordnung keine Erhöhung oder Steigerung gemachet, wie denn hierüber von deme, was hierinnen nicht specificiret, gleichfalls nichts gefordert, oder entrichtet werden.

Derowegen dann hiermit auch Unser ernster Befehlich, daß berührte Unsere Beambten und Räte der Städte vorbeschriebenen Taxa in allen Fällen strecklich nachgehen, und Unsere Unterthanen, noch jemand Auswärtigen darüber ferners zur Ungebühr nicht beschweren sollen, alles bey ~~Verminderung~~ Verminderung Unserer hohen Ungenad und ernster Bestrafung dererjenigen, so hier wieder freventlich handeln werden.

Dessen zu mehrerer Vergewisserung und fundbarer Notorietat haben Wir dieß Unser ernstes Mandat verabfassen, in öffentlichen Druck bringen und unter Unserm auf getrucktem Fürstlichen Secret öffentlich anschlagen lassen. So geben in Unserer Stadt Eisenach am 24. Septembr. Anno 1613.

meidung

Des
Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürsten
und Herrn /

S E R R R

Friederich Wilhelm,
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu
Meissen / Grafen zu der Marck und Ravenspurg /
Herrn zu Ravenstein. ꝛ.

Satz = Ordnung,

Welcher gestalt

Im Fürstenthum Coburg

Bei den Gerichten in Aemtern / Städten
und auf dem Lande

Die Gebühren

sollen gefordert und gegeben werden.

Geruckt zu Coburg, durch Johann Eyrich.

M DC LII.

die
nd
der

ger
so

der
m
rch
wie
hts

hre
al
lus
bey
rje

er
ruct
an
abr.



Die ...
... ..

... ..

... ..

... ..
... ..
... ..

... ..

... ..

... ..

... ..
... ..

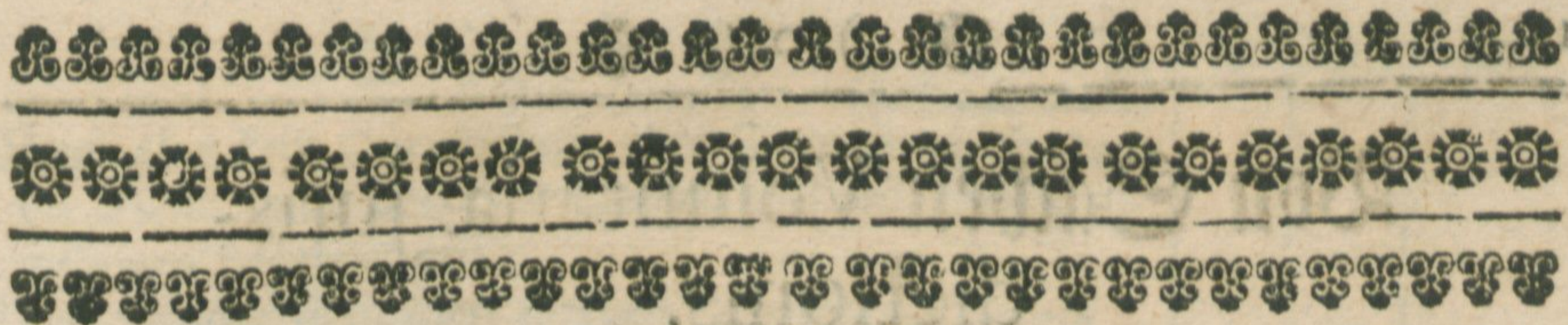
... ..

... ..

... ..

M D C LII





In Gottes Gnaden Wir Friedrich
Wilhelm / Herzog zu Sachsen / Jülich/
Gleve und Berg / Landgraf in Thüringen/
Marggraf zu Meissen / Graf zu der Mark
und Ravenspurg / Herr zu Ravensstein / R.

Fügen hiemit zu wissen : Demnach bisher unter-
schiedliche Beschwerungen und Klagen wegen ungleichen/
übermäßigen und vielfältigen Gerichts- Hülfss- und an-
dern Gebühren / so in den Aemtern / Städten und Ge-
richten Unsers Fürstenthums / Coburgischer Pflege / an-
gefordert und genommen / von Unseren getreuen Unter-
thanen und anderen geführet worden / daß Wir solchen
vor- und abzukommen eine gewisse Tax derselben Gebüh-
ren abfassen / in Truck verfertigen und zu männigli-
ches Nachricht hiemit / nachgesetzter massen / publiciren
lassen.

B 2

Von

Von Sachen Voluntariæ jurisdictionis.

I. Articul.

	fl.	Gr.	Vf.
Von einem Geburths- und Lehr- Brief Dem Copisten solchen zu mundiren	2.	6.	
Von einer Rundschaftt und Abzugs- Brief zu fertigen, doch von einem armen 15. 12. 10. 8. Gr. oder dem, der nichts zu geben hat, umbsonst.	1.	3.	
Do aber solche uff Pergament zu schreiben, und Zeugen dabey abzuhören, über vorgesehtes von jeden Zeu- gen und das Pergament sonderlich zu bezahlen.			
Einen neuen Schulzen zu bestellen	1.	3.	
Von einer Besichtigung in der Stadt den Beambten		12.	
Von einer Besichtigung auf dem Lande, item der Grenze, Meine und Steine dem Beambten oder Centgrafen	1.		
Von Aufnahm- und Verpflichtung eines neuen Unter- thans, welcher aus einem Gericht in das andere, dem er vorhin nicht verpflichtet gewesen, zieht		6.	
Von einem Syndicat zu fertigen		10.	6.
Oder wenn die Gemeinde, welche des Syndici bedarff, groß	1.	oder	Ehrl.
Von einer Vollmacht, so bey dem Amte oder Gerich- ten zu stellen und auszufertigen begehret wird, nach Gelegenheit der Personen und Sachen Wichtig- keit		6. bis 10.	
Von Bestätigung eines Vormunden und Ausfertigung eines Tutorii oder Curatorii		10.	6.
Wenn			

Wenn aber kein Curatorium oder Tutorium, sondern die Bestetigung des Vormunden nur ad acta zu registriren begehret wird			3.
Wenn Gelder deponiret werden pro Recognitione Und pro Custodia von jeden Gùlden			5.
Von einem Consens in einer Hypothec über Erb. Gùther, do die Summa unter 100. fl.			2.
Do sie sich aber auf 100. belaufft Und was die Summa über 100. fl. austrägt, von jeden fünff Gùlden darüber	1.		10. 6.
Von einer Vorschrift an andere Obrigkeit oder Gerichte			1.
Von eines Testaments Insinuation, Registratura ad acta & recognitione			6.
Von Publication eines Testaments Oder do es wichtig			6.
Von Abschrift desselben von jeden Blat			12.
Von Aufricht. und Ausfertigung eines Inventarii dem Richter			1.
Dem Gerichts. Schreiber oder Notario	1.		3.
Oder, do die Erbschafft gering und sich über 100. fl. nicht erstrecket, jedem			1.
Do aber die Erbschafft wichtig von jedern 1000. so zu inventiren.	1.		3.
Von Abschrift des Inventarii von jeden Blat mit eingeschlossen des Signets. oder Siegel. Geldes.			10. 6.
Von einer Erb. Theilung auf der Erben oder Creditorum hereditaris Begehren, Gerichts. wegen beyzuwohnen, dem Richter oder Gerichts. Actuario täglich			1.
Einem Gerichts. Schöppen, wenn solcher zur Inventir. oder Erb. Theilung mit gezogen werden, jedem täglich			12.
			6.



Wann aber Erben sich unter sich selbst sich einer Erb-Vertheilung vereinigen und solche ins Amts- oder Erb-Gerichte Handels-Bücher einzutragen und einzuschreiben begehren, pro Insnuatione

Und von jedem Blat Schreib-Gebühr

Von Abhörnung einer Vormundschafts-Rechnung

Do sie aber gar arme unvermögende Weislein betrifft

Von Abhörnung einer Gemeins- oder Kasten-Rechnung, wie jedes Orts Herkommen.

Von einer Quittung über particular Solution zu registriren, von jedem, der Gerichtlichen quittiret

Von einer Haupt-Verzicht einzuschreiben

Nach gehaltenen Erb-Vertheilung jeden Erben seine Portion zuzuschreiben und Recognition darüber zu ertheilen, denen Beamten und Richtern

Von Auflassung der Lehen verkauffter Güther, giebt der Verkaufer

Von einem Lehn-Brief, nebst der Siegelung

Do solcher auf Pergament verfertiget, dasselbe absonderlich zu bezahlen.

Von Ehe-Pacten und Ubergab der Güther zwischen Mann und Weib über die Copial-Gebühr

Von einem Kauff-Brief über ein Stück Guth unter 100. fl.

Auf hundert Gulden und drüber

Von einem Kauff über ein einzeln gering Erb-Stück zu registriren

A.	Gr.	Pf.
----	-----	-----

6.

1.

5.

3.

Nichts

1.

6.

4.

1.

6.

1.

3.

12.

1.

3.

3.

Von

df.



Von einem Pacht • Brief in duplo zu ferti-
gen

1. 3.

Von obigen allen Siegel • Gebühr in gemein

Ni chts.

Von Summarischen Gerichts- Händeln und gürtlichen Verhören und Verabschiedungen.

2. Articul.

Von einem Bericht in Parthey • Sachen an Fürstl.
Herrschaft oder Dero Regierung, wann er
nicht über einen Bogen, und die Sache keiner son-
derbahren Wichtigkeit

6.

Do aber die Sachen wegen der Acten weitläufftig und
wichtig

12.

Von Abschrift eines Fürstlichen Befehls, Urthels oder
Abschiedes, so begehret wird

2.

Von Publication eines Befehls
Copial • Gebühr, von jeden Blat darauf zum wenigsten
jede Seiten mit 21. Zeilen beschrieben

Ni chts.

Vor ein Vidimus

1.

Von einer Vorschrift

4.

Oder wenn die Sache etwas wichtig
und kein absonderlich Siegel • Geld.

5.

6.

Von einer mündlichen Ladung zu Summarischer
Verhör

1.

4.

Von einer Schriftlichen

3.

Von



	fl.	Gr.	Pf.
Von einem Compromiss		6.	
Von einem Recess, wodurch die Sachen zu Rechtlicher Verfahung gewiesen werden, wie auch von einer Urthels-Frage in Summarischen und andern Rechts- Sachen		6.	
Von einer schlechten Summarischen Verhör und mündlichen Bescheid	Ni	chts.	
Von einer Summarischen Verhör bey Dero Protocoll gehalten wird, von Haltung des Protocolls.		5.	3.
Wann sich aber solches mehr, als auf 5. Blat erstre- cket, so viel Groschen drüber.			
Von einer Summarischen Zeugen-Verhör zweyer bis in vier Zeugen		10.	
Von einer Mündlichen Zeugen-Verhör, wann der Arti- cul nicht über 15. von jeden Zeugen		5.	3.
Do aber der Articul über 15. bis in 30. von jeden Zeugen		10.	6.
Wären aber der Articul über 30. mit eingeschlossen die Abfassung des Juments und Verfertigung des Zeugniß rotuli	1.		
Von einem Interlocut-Bescheid		5.	3.
Von einem Definitiv-Bescheid		10.	6.

Von

Von Rechtshängigen Bürgerlichen Sachen.

3. Articul.

	fl.	Gr.	Pf.
Von einer schriftlichen Citation zu Rechtlicher Ver- fahung			3.
Von einer edictal-Citation			8.
Dem Land-Knecht solche anzuschlagen			3.
Von einem Vorstand oder Gewehr zu registriren			5.
Von einem Zeugen abzuheören und Fertigung der Zeug- nuß rotulæ, wie im vorigen Articul.			
Von jedem Product so Beweises halben in originali produciret wird, ad acta zu transsumiren und vidimi- ren			5.
Do aber die Belege weitläufftig sich über 3. Blat be- lauffende, von dero Copiis ad acta zu transsumiren, von jeden Blat noch drüber			1.
Von Rechtlichen Versehen über die Citation-Gebühr der Partheyen Einbringen vom Mund in die Feder nachzuschreiben von jeden Blat.			1.
Von Inrotulation der Acten außer des Buchbinders Gebühr solche zu hefften jeder Theil			3.
Von der Urthels- Frage jeder Theil			3.
In Leuterungs- Sachen von Registratur der Leute- rung			2.

Pro

Pro Citatione zur Leuterung, Prosecution, die Ge-
setze nachzuschreiben, zu inrotuliren wie in erster
Instanz.

In Appellation - Sachen pro Apostolis reverentia-
libus

10. 6.

Pro refutatoriis oder einen Bericht

10. 6.

Es wäre denn solcher, wegen Menge der Acten sehr
mühselig, also dann doppelt so viel.

Von einem Arrest anzunehmen, zu registriren und dem
Arrestanten zu denunciiren, do die Summa über
50. fl.

10. 6.

Wenn aber selbige unter 50. fl. halb so viel

Von jeder Renovation desselben

3.

Von Citation ad prosecutionem arresti, Rechtlichen
Einbringens und fernern Processibus, wie von denen
Rechtlichen Terminen.

Von Relaxation des Arrests

5. 3.

Von einem præcepto de non alienando und des-
sen Cassation, gleich so viel, als von einem
Arrest,

Execu-

Execution - und Hülfß: Sachen.

4. Articul.

	fl.	Gr.	Pf.
Von einem Monitorio uf Schuld • Klage		2.	
Von Denunciation der Hülfße do uf ein oder das andere Monitorium de solvendo keine Zahlung erfolgt		5.	3.
Von der Hülfßß: Vollstreckung Uns / wie herkommen von jedem Hundert 5. fl. und dann dem Schöffser von der Hülfßß: Vollstreckung, ersten Actu und Registratur		6.	
Dem Land: Richter oder Gerichts • Schreiber der die Hülfß vollstreckt, gleich so viel.			
Eidem, wann die Hülfße usm Lande zu verrichten zur Zehrung uf einen Tag	10.		6.
Jedern Schöpffen in loco	2.		
Ufm Lande aber	4.		
Und zur Zehrung einen Tag usm Lande	5.		
Dem Gerichts • Knecht in loco	1.		4.
Ufm Lande aber	2.		
Vom andern Actu der Hülfßß: Vollstreckung, als Immissione und Würderung oder Taxation jeder Person gleich so viel.			
Würde aber an statt der Würderung die gerichtliche Subhastation oder Feilbietung begehrt, darvon zusamt der Registratur dem Beambten.	6.		
Dem Gerichts • Knecht	1.		4.
Von der Adjudication, so nach vollendeter Subhastation, dem Käufer, so das meiste beut, geschicht, samit der Registratur	6.		
Dem Gerichts • Frohnen	1.		4.

E 2

Von

Von Criminal und Peinlichen Sachen.

5. Articul.

	fl.	Gr.	Pf.
V on einer Rüge in gemeinen Sachen		4.	
Von der Gerichts-Rüge, wenn selbige erörtert worden		5.	3.
Von einem Todten Körper ufzuheben und zu besichtigen den Cent-Graben	1.		
So viel auch ihme von Besichtigung eines tödtlich verwundeten aufm Lande			
Von Besichtigung aber eines todten oder tödtlich verwundeten in der Stadt		10.	6.
Dem Medico so darzu adhibiret wird	1.	2.	10.
Jedern Chyrurgo pro inspectione cadaveris in der Stadt		10.	6.
Und usm Lande inclusive der Zehrung	1.		
Einem Schöppen solchem Actui beyzuwohnen in der Stadt.		7.	
Einem Schöppen usm Lande aber		5.	3.
Dem Gerichts- oder Land-Knecht in der Stadt		2.	
Und usm Land		10.	6.
Dem Land-Knecht vom Leibzeichen zu lösen		12.	
Von einem Haft- oder Steck-Brief		4.	
Von jeder Edictal-Citation in dreyer Herren Lande anzuschlagen		7.	
Von einem Schreiben an die Obrigkeit, wo solche affigiret werden soll		4.	
Von einer Citation in Peinlichen Sachen, wo ein Ankläger vorhanden, oder dem Inquisito die Gerichts-Kosten zu tragen, zuerkennet wird		5.	3.
Von einer Citation in subsidium auch so viel.			

Von

Von einem Missethäter gefänglich zu nehmen, den Bütteln	6.	3.
Denselben ein- und auszuschliessen	2.	6.
Sitz = Geld Tag und Nacht ohne die Kost	1.	3.
Dem Wächter den Gefangenen zu bewachen Tag und Nacht	2.	6.
Von einem unterthänigen Bericht, darinnen das Factum umständig angeführet wird.	5.	3.
Von einem gemeinen Bericht wenn die Registratur über das Factum absonderlich beygeleget wird	4.	3.
Von einer Citation an die Zeugen	3.	
Von einem Zeugen über einen Punct ohne Ayd abzuhören	2.	6.
Von einem Zeugen über einen Punct äydlich abzuhören	5.	3.
Von einem Zeugen über Articul abzuhören.	10.	6.
Von Abfaß- und Extrahirung der Articul, so derselben über 40. und weitläufftig	10.	6.
Wann aber die Obrigkeit die Unkosten abtragen muß, von vorgesezten Berrichtungen	Ni	chts
Einem Schöppen in der Stadt	7.	
Einem Schöppen usm Lande	5.	
Von der Auslieferung eines Gefangenen in andere Gerichte	10.	6.
Dem Gerichts-Knecht	4.	
Und sollen die Gerichts-Kosten, auch wo der Weg zu den Grenzen weit, die nothwendige Zehrung und Pferd-Miethe von demjenigen Gerichts-Herrn, welcher die Auslieferung begehret, so biß dahin ufgewendet worden, erstattet werden.		
Von Abfassung eines Reversus, so den abfolgenden benachbarten Gerichten gegeben wird	5.	3.

	fl.	Gr.	Pf.
Von einem peinlichen Hals- und Achts- Gericht in Accusation- und Inquisition- Sachen zu hegen	1.		
Einem Schöppen in der Stadt		7.	
Einem Schöppen usm Land		5.	
Dem Peinlichen Ankläger	1.		
Dem Gerichts Knecht in allen		5.	3.
Einer Peinlichen Frage oder Tortur beyzuwohnen / dem Cent-Grafen		10.	8.
Dem Gerichts Schreiber incl. der Registratur		10.	6.
Dem Bau- Herrn in Malefiz- Sachen dem Examini beyzuwohnen.	Ni	chts.	
Einem Schöppen in der Stadt		7.	
Einem Schöppen ussm Land		5.	3.
Von güthlicher Verhör jeder Person halb so viel.			
Dem Cent Grafen, wenn er in Peinlichen Sachen reisen muß, und des Abends wieder daheimb seyn kan, zur Zehrung		10.	6.
Einem Schöppen so viel wie obbemeldet.			
Wann aber der Centgraf aussen bleiben muß, ihme Tag und Nacht	1.		
Von Copia der Acten von jedern Blat		1.	
Von einer Urthels- Frage und Inrotulation der Acten		7.	
Von Publication eines Urthels		5.	3.
Von einer Uhrfehde abzufassen, vorzulesen und schweren zu lassen, dem Centgrafen	1.		
Von einem Peinlichen Vertrag abzufassen, ihme	1.		
Von einem gemeinen Recess aber		10.	6.
Von einer gerichtlichen Caution zu registriren		5.	3.
Von den Schrancken usm Marckt und wieder davon zu bringen.		5.	3.

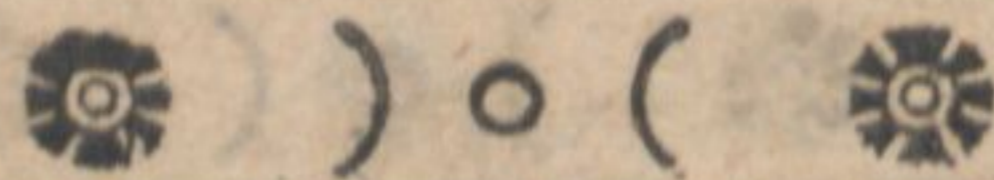
In

In gemein.

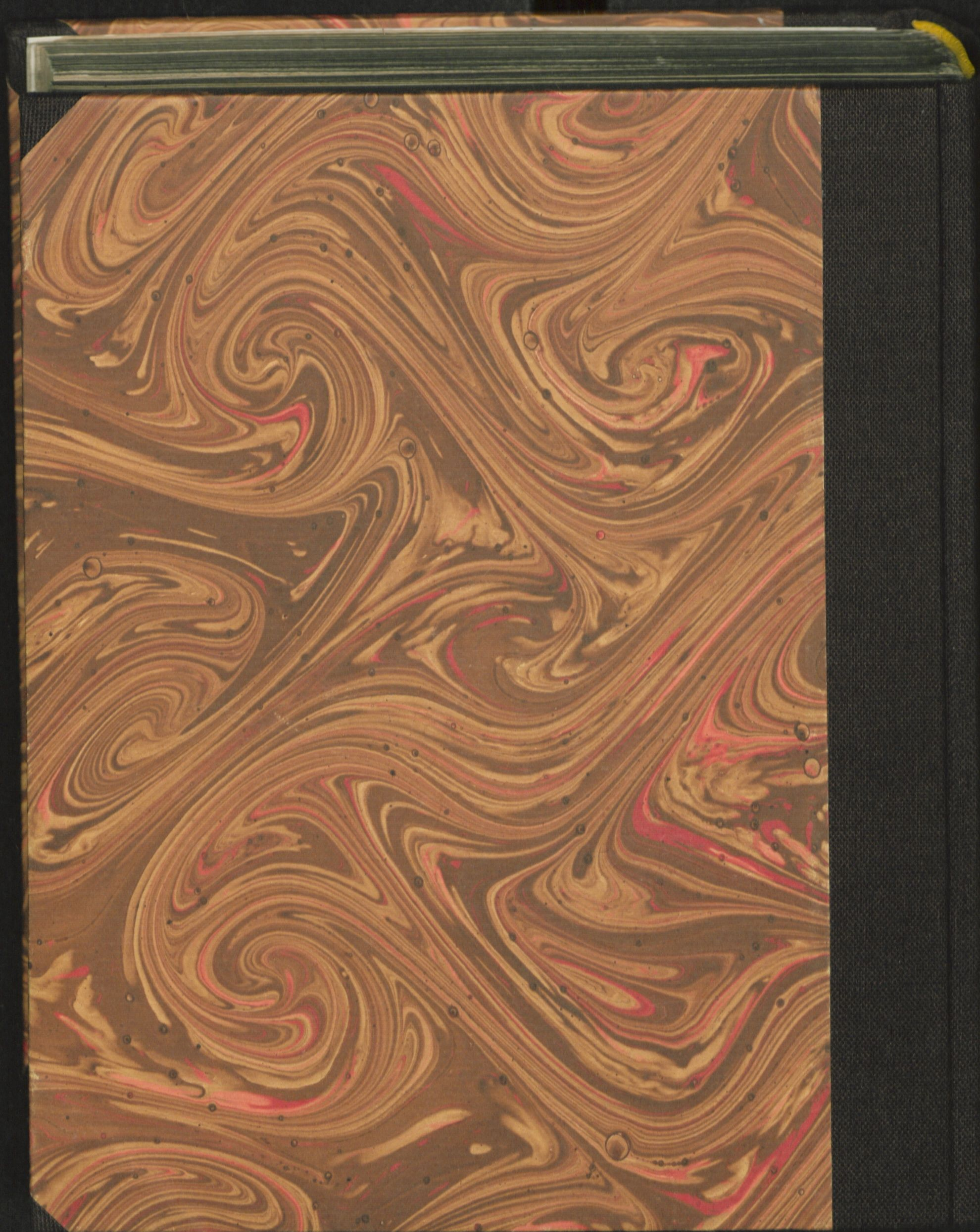
Von Klag-Schreiben, Supplicationen und andern missiven um Ver-
 statt- und Abforderung des Processus und Ertheilung der Justiz,
 samt den Bevlagen ad acta zu legen, weil solches an sich selbst dem
 Richterlichen Ampt, sowohl in Criminal- als Bürgerlichen Summari-
 schen und Rechthängigen Sachen, obliegt, soll pro Registratura nichts
 gefordert oder genommen werden.

Do auch an ehllichen Oertern dieses Unsers Fürstenthumbs in einem oder
 dem andern Punct der vorgemeldetem Gebühren ein wenigers bishero
 genommen, als hierinnen gesezet worden, soll es darbey nochmahls
 allenthalben sein Bewenden haben, und durch diese Unsere Verord-
 nung keine Erhöhung oder Steigerung gemacht, auch hierüber von
 deme, was in derselbigen noch specificiret, gleichfals nicht gefordert oder
 entrichtet werden.

Befehlen diesem nach allen unsern Amt-Leuten / Amts-
 Verwesern / Schössern / Cent-Graven / Bürger-
 meistern / Richtern / Râthen der Städte / und in Summa
 allen und jeden Gerichtshaltern / bey Vermeydung Unser
 ernstest unnachlässigen Straffe / daß Sie in fordern und
 nehmen der Gerichts- und anderer benennten Gebühren
 nicht anders / als hierinnen von Uns gesezet / halten /
 zu dem Ende auch zu männiglichem Wissenschaft in jeder
 Gerichts-

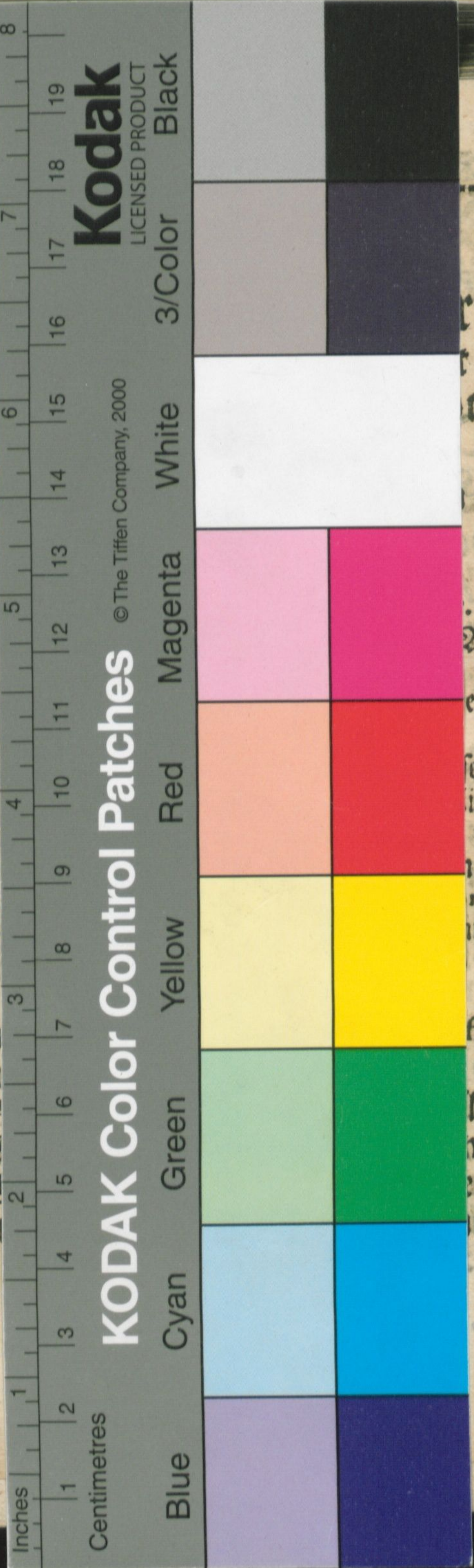


Gerichtsstadt diese Tax. Ordnung öffentlich anschlagen
 sollen. Daran geschicht Unsere gänzliche und. gefäl-
 lige Meynung. Zu Ubrkund mit Unserm hierunden
 aufgetruckten Secret besiegelt und geben zu Coburg
 den 18. Juny Anno 1652.



In Peinlich
von einem od
fandt

Anderthalb G
zu hegen
Fünff Groschen dre
Zehen Groschen S
Sieben Groschen d
Gerichts.
Fünff Groschen dre
Person zu Haffte
Drey Groschen se
Hafften gelegten
Geld nichts.
Sonsten soll es in
Frag, von Publ
tulation der Acte
Rechthängigen
Den.
Wann Wir ab
lich anneh
mögenden
und deren
obgesetzte
andern Ge
werden.



erfolgung
t und er
tet

Halb-Gericht

Ausruffung des
er Mifthätigen

sonsten einer in
ieß oder Fahr

n einer Urthels
mifs und Inro
ten bey denen
gehalten wer

fficio gefäng
von unver
le die Sache
wird / sollen
en einer oder
ichts passiret

Scharff

